



Aktuelle gesundheitspolitische Entwicklung aus Sicht von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen

09. Dezember 2020
Kerrin Stumpf

Intensivpflege- und Rehabilitationsmedizinstärkungsgesetz, Oktober 2020

- Neue Leistung: außerklinische Intensivpflege
- Kann in Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen EGH, in der eigenen Häuslichkeit, in AWGs, Kindergärten geleistet werden
- Hoher medizinischer und pflegefachlicher Kontrollmaßstab, Fehlanreizen entgegenreten
- Entlastung von Eigenanteilen in stat. Einrichtungen
- Regelung des Entwöhnungsversuchs mit Ressourcen
- Nur Qualitätsgeprüfte Pflegedienste dürfen leisten

- Vereinfachte Formulare für die Ärzte
- Eins für alle Therapien: Physio, Podo, Ergo, Logo, Ernährung
- Besonderer Verordnungsbedarf: bis 12 Wochen Bemessung Behandlungseinheiten
- Neu: Dringender Behandlungsbedarf (innerhalb 14 Tage)
- Therapien in Schulen/Kitas benötigen keine Verordnung Hausbesuch mehr
- https://www.g-ba.de/downloads/17-98-4952/HeilM-RL_2020-10-15_iK-2021-01-01-Servicedokument_WZ.pdf

- Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen SGB IX können Versicherten eine gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase anbieten.
- Beratung über medizinisch-pflegerische Versorgung und Betreuung in der letzten Lebensphase
- Aufzeigen Hilfen und Angebote der Sterbebegleitung
- aufgezeigt werden.
- Fallbesprechung nach den individuellen Bedürfnissen insbesondere auf medizinische Abläufe in der letzten Lebensphase und während des Sterbeprozesses, Notfallsituationen, geeignete palliativ-medizinische, palliativ-pflegerische und psychosoziale Versorgung.

- Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen.
- Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen.
- Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

„Pflege ist die soziale Frage der 20 Jahre“ Jens Spahn

Ziele der Pflegereform 2021:

- Löhne in der Pflege erhöhen
- Leistungen für Pflege zu Hause verbessern
- Pflegekosten für Heimbewohner deckeln

Plan des Bundesgesundheitsministeriums:

- Deckelung stationärer Eigenanteil auf 700 €
- Pflegebudget und Entlastungsbudget
- Tarifbindung wird Zulassungsvoraussetzung für
Pflegedienste- und einrichtungen wird Tarifbindung

Problem: Der Vorschlag tritt vermeintlichen Fehlanreizen entgegen, indem er Flexibilisierung für die Betroffenen abschafft.

Eckpunkte Papier BMG 4.11.2020:

- Budget Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege in Höhe 3.300 €/Jahr nur zu 40 % stundenweise nutzbar.
- Kann Ziel der Anreize für Anbieter erreicht werden?

Forderung: Keine Verschlechterungen, 100 %ige Flexibilität, Nutzung der Corona-bedingten Reste VHP.

Schnittstelle SGB V: Komplexleistung Frühförderung

- In Hamburg ist das Fachamt Eingliederungshilfe für alle Teilhabebedarfe (auch Frühförderung) zentral zuständig.
- Neue Arbeitshilfe zur Frühförderung, erster Schritt zu Fachlichkeit und Transparenz?
 - <https://www.hamburg.de/contentblob/14701946/4bf465da944f15c306e1f5c4fa799197/data/fa-sgbix-113-79-hpl-00.pdf>

Der neue Behinderungsbegriff - UN-BRK

„...**Behinderung**
entwickelt sich
ständig weiter. Sie
entsteht aus der
Wechselwirkung
zwischen Menschen
und einstellungs-
und
umweltbedingten
Barrieren, die sie an
der Teilhabe in der
Gesellschaft
hindern...“



- Art. 1 Abs. 1 GG

- Art. 2 Abs. 1 GG, allgemeines Persönlichkeitsrecht

Das Recht zur Selbstbestimmung über den eigenen Körper gehört zum Kernbereich der Würde und Freiheit des Menschen.

- Art. 2 Abs. 2 GG, Recht auf körperliche Unversehrtheit

Auch wer sich nicht frei bewegen kann und einer notwendigen Behandlung widerspricht, muss Zugang zum Schutz vor Krankheit haben. (2016)

- Art. 3 GG, Gleichbehandlungsgebot und Diskriminierungsverbot

- UN-BRK

„Das Urteil über den Wert menschlichen Lebens steht keinem Dritten zu.“ BGH, 02. April 2019

Vorgaben für Betreuer aus dem GG und der UN-BRK

- Recht auf Leben und Gesundheit
- Recht auf Krankheit BVerfG 2016: Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts. Vorrangige Aufgabe des Betreuers, dies ernst zu nehmen, zu wahren und zu beschützen
- Autonomie, eigene Rechts- und Handlungsfreiheit
- Einwilligung und Aufklärung
- „Schutz vor sich selbst“ nur im Ausnahmefall (BVerfG 2011)
- Verhältnismäßigkeit

= Einsichts- und Steuerungsfähigkeit

Voraussetzungen

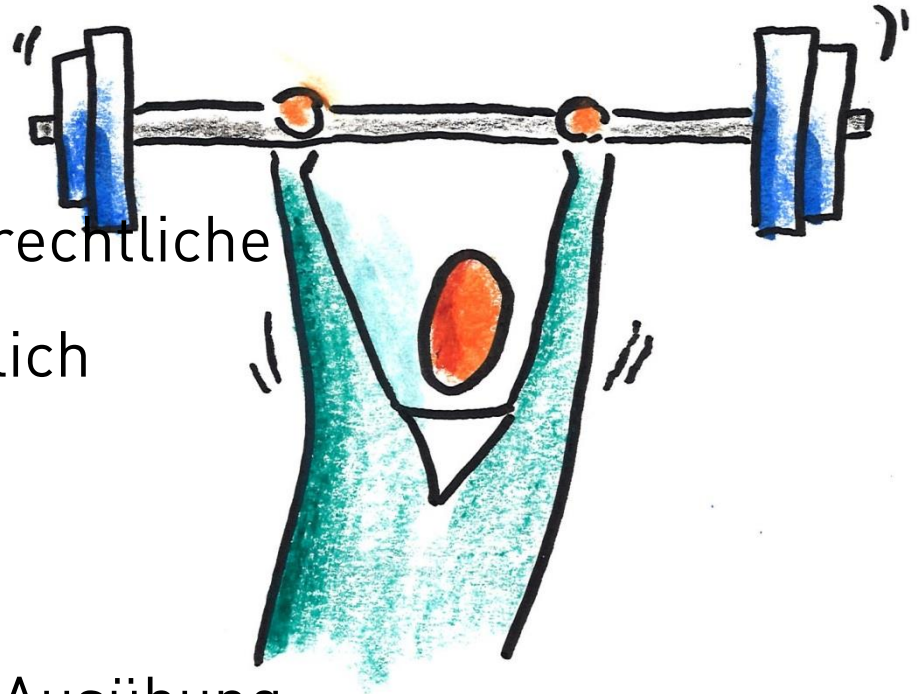
- Eine Person erfasst, um welche medizinische Maßnahme es geht („Versteht“)
- Sie kann erkennen, dass ihre Entscheidung Konsequenzen haben wird und hat eine Vorstellung von den Risiken („Verarbeitet“)
- Sie wägt die möglichen Folgen ab und trifft daraus eine Entscheidung („Bewertet“)
- Sie kann ihre Situation realistisch einschätzen.
- Sie kann ihren Willen äußern.

Vorrang der unterstützten Entscheidungsfindung

Die Unterstützungsangebote sind auszubauen.

Die ersetzende Entscheidung (= rechtliche Vertretung) soll so weit wie möglich entbehrlich sein.

Alle sind verpflichtet, die eigene Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit zu unterstützen.



(Entwurfstext)

Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen.

Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch erforderlich ist. (Abs. 1)



Findet 2021 statt. Thema u.a. Umsetzung Art. 12 UNBRK

Rechtsfähigkeit:

Garantie, dass Menschen als Rechtssubjekt und Rechtsträger

Rechtswirksames Handeln:

Anspruch auf gleiche Rechts- und Handlungsfreiheit mit anderen in allen Lebensbereichen

Pflicht der Vertragsstaaten,

geeigneten Zugang zu ermöglichen zur Unterstützung, die bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfreiheit benötigt wird

- Rechtlicher Betreuer wendet sich gegen Besuchsverbot in ambulanter WG aufgrund der Corona-Allgemeinverfügung.
- Einstweiliger Rechtsschutz: umfassende Interessenabwägung im Wege summarischer Prüfung – für Aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs (Anfechtungsklage)
- OVG: AV eher rechtmäßig.
- Besuchsverbot ist umfassende Beschränkung des Zugangsrechts.
- Prüfung, ob notwendige Maßnahme iSd AV. Andere Personen erhalten Zutrittsrechte. Differenzierung für rechtlichen Betreuer.
- RB ist an der Erfüllung seiner Aufgaben gehindert, wenn er keinen persönlichen Kontakt hat.
- Behörde hat Ermessen und muss Schutzmaßnahmen wählen, die im konkreten Einzelfall „notwendig“ sind.
- Die Infektionsschutzbehörde darf zur Erreichung der legitimen Ziele nur objektiv notwendige Maßnahmen anordnen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

